

053

Stormarnes
Tageblatt
vom 17.01.02

Lübeckes
Nachrichten
vom 17.1.02

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

3. Kreisverordnung vom 08.01.2002
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26. März 1970 (Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 69)
> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 27. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 31 (Planstand vom August 2001) der Gemeinde Oststeinbek <
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes -LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26.03.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S.69), zuletzt geändert durch die 2. Kreisverordnung vom 30.08.1993 (Amtl. Bekanntmachungen vom 09.09.1993), wird wie folgt geändert:
§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Weiterhin ist von der Unterschutzstellung ausgenommen eine Fläche aus den Bereichen der 27. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 31 (Planstand vom August 2001) der Gemeinde Oststeinbek: Die neue Grenze verschwenkt ausgehend vom Schnittpunkt der bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 84/1 der Flur 2 (alle Flurstücke Gemarkung Oststeinbek) nach Norden und verläuft entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zum Willinghusener Weg, quert diesen und trifft auf den südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 132/109, Flur 2. Von hier verläuft die Grenze nach Nordwesten entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 74/1, Flur 1. Von hier verläuft die Grenze nach Norden entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes und quert die Kampstraße. Von hier verschwenkt die Grenze nach Westen und verläuft entlang der nördlichen Seite der Kampstraße bis zum Barsbütteler Weg. Sie quert den Barsbütteler Weg, verschwenkt nach Süden und verläuft entlang der westlichen Seite des Barsbütteler Weges, bis sie auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek, 22113 Oststeinbek, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 08.01.2002

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

LN

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

3. Kreisverordnung vom 08.01.2002
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26. März 1970 (Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 69)
> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 27. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 31 (Planstand vom August 2001) der Gemeinde Oststeinbek <
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26.03.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S.69), zuletzt geändert durch die 2. Kreisverordnung vom 30.08.1993 (Amtl. Bekanntmachungen vom 09.09.1993), wird wie folgt geändert:
§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Weiterhin ist von der Unterschutzstellung ausgenommen eine Fläche aus den Bereichen der 27. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 31 (Planstand vom August 2001) der Gemeinde Oststeinbek. Die neue Grenze verschwenkt ausgehend vom Schnittpunkt der bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 84/1 der Flur 2 (alle Flurstücke Gemarkung Oststeinbek) nach Norden und verläuft entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zum Willinghusener Weg, quert diesen und trifft auf den südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 132/109, Flur 2. Von hier verläuft die Grenze nach Nordwesten entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 74/1, Flur 1. Von hier verläuft die Grenze nach Norden entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes und quert die Kampstraße. Von hier verschwenkt die Grenze nach Westen und verläuft entlang der nördlichen Seite der Kampstraße bis zum Barsbütteler Weg. Sie quert den Barsbütteler Weg, verschwenkt nach Süden und verläuft entlang der westlichen Seite des Barsbütteler Weges, bis sie auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek, 22113 Oststeinbek, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 08. 01. 2002

Kreis Stormarn
Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

611/101 / 28/1.02

Liskel